

Reglement über die Notengebung an den Berufsfachschulen

Vom 20. April 2015 (Stand 1. August 2026)

Das Departement für Bildung und Kultur
gestützt auf § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008¹⁾

erlässt:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die kantonalen Berufsfachschulen.

§ 2 Grundsätze

¹ Jede Note beruht auf nachweisbaren Leistungsmessungen.

² Die Leistungen beziehen sich auf die Bildungsziele und Kompetenzen der entsprechenden Rahmenlehrpläne und Bildungsverordnungen.*

§ 3 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen der Lernenden am Ende jedes Semesters.

² Die Leistungen im Zeugnis werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Die Noten bedeuten:

- a) 6 = sehr gut
- b) 5 = gut
- c) 4 = genügend
- d) 3 = ungenügend
- e) 2 = schwach
- f) 1 = sehr schwach

³ Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird in der Regel nicht beurteilt. Gibt es Anlass zu Beanstandungen, kann das Rektorat auf Antrag der Lehrperson eine Bemerkung im Zeugnis anbringen.

§ 4 Bewertung der Leistungen*

¹ Die Noten für einzelne Leistungen, aus denen sich die Zeugnisnote zusammensetzt, dürfen weiter in Viertels- und Dezimalnoten unterteilt werden.*

¹⁾ BGS [416.111](#).

§ 5 Anzahl Leistungsnachweise

¹ Für die Bestimmung der Zeugnisnote müssen in jedem Fach beziehungsweise in jedem Handlungskompetenzbereich des Unterrichts in den Berufskennntnissen pro Semester mindestens zwei bewertete Leistungen erfolgen.*

^{1bis} Für die Bestimmung der Zeugnisnote müssen im allgemeinbildenden Unterricht in den Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft pro Semester mindestens je zwei bewertete Leistungen erfolgen. Im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung wird pro Lernbereich lediglich eine Jahreszeugnisnote erteilt.*

² ...*

³ ...*

§ 6 Archivierung

¹ Die Berufsbildungszentren archivieren die Zeugnisnoten während 20 Jahren.

² Die Aufgabenstellung, der Punkte- und Notenschlüssel sowie die Musterlösung oder Hinweise zur Lösung sind von den Lehrpersonen bis zwei Monate nach Ausstellen des Zeugnisses beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsmittelverfahrens aufzubewahren.

§ 7 Rückgabe der Leistungsnachweise*

¹ Die Lehrpersonen geben die bewerteten Leistungen und die Aufgabenstellungen in der Regel in der Folgewoche den Lernenden zurück.*

² Die Lernenden haben im Beschwerdefall die Originalleistungsnachweise einzureichen.*

§ 8 Nachteilsausgleich

¹ Wer auf Grund einer attestierten Behinderung bei Leistungsnachweisen besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit benötigt, kann nach Eintritt in die Berufsfachschule ein Gesuch an die Schulleitung zuhanden des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen stellen. Für das Qualifikationsverfahren muss der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden.*

² Das Amt entscheidet über die Massnahmen.

§ 9 Betrug, unerlaubte Hilfsmittel

¹ Besteht der Verdacht, dass bei einer bewerteten Leistung unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst unerlaubte Vorkehrungen getroffen worden sind, meldet die Lehrperson dies dem Rektorat.*

² Erweist sich der Betrugsverdacht als begründet, entscheidet das Rektorat über einen angemessenen Notenabzug. Der Lehrbetrieb wird darüber informiert.

³ Gegen fehlbare Lernende können zusätzlich disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.

§ 10 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Zeugnisnoten sind innerhalb von 10 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich bei der Beschwerdekommision der Berufsbildung einzureichen.

Beschluss Departement für Bildung und Kultur vom 20. April 2015.
Inkrafttreten am 1. August 2015.
Publiziert im Amtsblatt vom 24. April 2015.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.03.2026	01.08.2026	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 4	Sachüberschrift geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 5 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 7	Sachüberschrift geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 2026, 4
01.03.2026	01.08.2026	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2026, 4

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 2	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4
§ 4	01.03.2026	01.08.2026	Sachüberschrift geändert	GS 2026, 4
§ 4 Abs. 1	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4
§ 5 Abs. 1	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4
§ 5 Abs. 1 ^{bis}	01.03.2026	01.08.2026	eingefügt	GS 2026, 4
§ 5 Abs. 2	01.03.2026	01.08.2026	aufgehoben	GS 2026, 4
§ 5 Abs. 3	01.03.2026	01.08.2026	aufgehoben	GS 2026, 4
§ 7	01.03.2026	01.08.2026	Sachüberschrift geändert	GS 2026, 4
§ 7 Abs. 1	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4
§ 7 Abs. 2	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4
§ 8 Abs. 1	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4
§ 9 Abs. 1	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 4